



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-18540

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 125 / 11 vom 18. Oktober 2011

**Abgabensatzung der Universität Paderborn
für Gebühren und Beiträge
nach dem Hochschulabgabengesetz**

Vom 18. Oktober 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Abgabensatzung der Universität Paderborn
für Gebühren und Beiträge
nach dem Hochschulabgabengesetz**

Vom 18. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S.516), und der §§ 1, 4 Abs. 2 und 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV.NRW. S. 165), in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.04.2006 (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14. Dezember 2009 (GV.NRW. 2010 S. 13) erlässt die Universität Paderborn folgende Satzung:

§ 1

Ausfertigungsgebühren

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Zeitschrift beträgt bei

- | | |
|---|----------|
| – einem Studierendenausweis (inklusive Bibliotheksausweis) | 10,00 €, |
| – einem Gasthörerschein | 5,00 €, |
| – einem Prüfungszeugnis | 25,00 €, |
| – einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 25,00 €. |

§ 2

Verspätungsgebühr

Die Gebühr

1. für die verspätete Rückmeldung durch verspätete Gebühren- und Beitragszahlungen (ohne oder mit Studienfach-/ Studiengangänderung)
2. für die verspätet beantragte Einschreibung im Rahmen einer Studienfach-/ Studiengangänderung (Parallelschreibung, Studienfach-/ Studiengangwechsel oder Studienfach-/ Studiengangstreichung)

beträgt 12,00 €.

§ 3

Allgemeiner Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i.S.d. § 52 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag i.H.v. 100,- € pro Semester erhoben.
- (2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i.S.d. § 52 Abs. 1 HG wird ein Zweithörerbeitrag i.H.v. 100,- € pro Semester erhoben.
- (3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung
 - der Gebühren gem. § 1 entsteht mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
 - der Gebühr gem. § 2 Nr. 1 entsteht mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
 - der Gebühr gem. § 2 Nr. 2 entsteht mit dem Antrag auf Änderung des Studienfaches/ Studienganges,
 - der Beiträge gem. § 3 entsteht mit Stellung des Antrages auf Zulassung.
- (2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig.

§ 5

Weitere Beiträge und Gebühren

Weitere Beiträge und Gebühren nach dem Hochschulabgabengesetz können in einer besonderen Satzung festgesetzt werden.

§ 6

Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulabgabengesetzes (HAbgG NRW), des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Abgabensatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Abgabensatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 7

In-/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.
- (2) Die „Beitragsatzung der Universität Paderborn vom 10. November 2008 (AM.Uni.Pb. Nr. 55/08), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Beitragsatzung der Universität Paderborn vom 22. November 2010 (AM.Uni.Pb. Nr. 64/10), und die Gebührenordnung für Zweitausfertigungen und verspätete Rückmeldungen der Universität Paderborn vom 18. Dezember 2003 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 21. September 2011.

Paderborn, den 18. Oktober 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**